

FREIWILLIGER DIENSTAUITRITT WEGEN PENSION

Für den freiwilligen Dienstaustritt wegen Pension ist das Einreichen der folgenden zwei Dokumente nötig:

1. Kündigung wegen Pension

Für die Kündigung wegen Pension (siehe eigenes Formblatt) gibt es verschiedene Mindestkündigungsfristen (siehe unten), wobei aber natürlich auch ein früheres Einreichen (bis maximal 1 Jahr vor Dienstaustritt) zulässig ist und auch die pünktliche Bearbeitung einer Pension technisch möglich macht. Bei einer eventuellen kurzfristigen Entscheidung zum freiwilligen Dienstaustritt sind die folgenden Mindestkündigungsfristen zu beachten:

- mindestens 30 Tage vor Dienstaustritt (sämtliches Personal ausgenommen Führungskräfte)
- mindestens 3 Monate vor Dienstaustritt (Führungskräfte)
- derzeitige Ausnahme Pension mit „quota 100“, mindestens 6 Monate für alle Bediensteten (unabhängig von den Eigenschaften des Dienstverhältnisses)

Der ideale Zeitpunkt für die Kündigung wegen Pension liegt aber (um die pünktliche Bearbeitung durch das Pensionsamt technisch zu ermöglichen) zwischen 6 und 12 Monaten vor Dienstaustritt.

Bitte für die Kündigung wegen Pension folgende Schritte beachten:

- Formblatt vollständig (Vorder- und Rückseite) ausfüllen, unterschreiben
- Kopie Identitätskarte beilegen
- der vorgesetzten Person zur Unterschrift („gesehen“) vorlegen
- anschließend an das Pensionsamt schicken

Für die steuerlichen Aspekte im Zusammenhang mit dem Datum des Dienstaustritts informieren Sie sich eventuell bitte bei Ihrem Patronat.

2. Pensionsgesuch an das NISF/INPS (GDP-CPDEL)

- Das Pensionsgesuch (nicht zu verwechseln mit der oben genannten Kündigung wegen Pension) wird (nur auf telematischem Weg) an das NISF/INPS (GDP-CPDEL) gestellt. Für diesen Zweck können Sie sich an ein Patronat wenden.

Wichtig bei einem eventuellen Dienstaustritt bereits während der Fensterzeit*: in diesem Fall ist im Pensionsgesuch an das NISF/INPS (GDP-CPDEL) nicht das Datum des ersten Tages außer Dienst anzugeben, sondern **unbedingt das auf den Tag genaue Pensionsanlaufdatum.**

*Fensterzeit ist ein geregelter und begrenzter Zeitraum, in welchem die Pensionsvoraussetzungen bereits vorhanden sind und das Dienstverhältnis beendet werden kann, aber die Pension vom INPS nicht ausbezahlt wird, auch nicht in Form einer Nachzahlung

- Das Patronat benötigt einige weitere Daten, welche die Antragstellerin/der Antragsteller verfügbar halten sollte: z.B. IBAN, die meldeamtlichen Daten (auch Steuerkodex) des eventuellen Ehepartners, sowie die meldeamtlichen Daten (auch Steuerkodex) von eventuellen Personen zu Lasten, sowie fallweise weitere Daten (diesbezüglich gibt das Patronat Auskunft).
- Bitte lassen Sie dem Pensionsamt eine Kopie des Pensionsgesuchs und die Sendebestätigung zukommen.

Ergänzende Information zur Abfertigung:

Zwar beim Pensionsamt angesiedelt, aber völlig unabhängig vom Bereich Pension ist der Bereich Abfertigung. Die für die Abfertigung nötigen Unterschriften Ihrerseits werden erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt nach der Pensionierung benötigt – zu diesem Zweck setzte sich der Bereich Abfertigung von Amts wegen und auf jeden Fall innerhalb der für den Bereich Abfertigung geltenden Fristen mit Ihnen in Verbindung. Deshalb werden Sie gebeten, sich wegen der Unterschriften nicht zu melden, sondern auf die Kontaktaufnahme seitens des Bereichs Abfertigung mit Ihnen zu warten.